

Alpa Fernwärme AG

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

1. Allgemeines

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) finden auf alle durch Alpa Fernwärme AG (nachfolgend „Alpa“) angebotenen Lieferungen und Leistungen Anwendung. Mit der Auftragserteilung akzeptiert der Auftraggeber die nachfolgenden Bedingungen unverändert und vollumfänglich. Sie bilden einen integrierenden Bestandteil des Vertragsverhältnisses. Abweichungen sind nur rechtswirksam, wenn sie von Alpa schriftlich bestätigt oder vereinbart werden. Der Auftraggeber hat Alpa auf gesetzliche und andere Vorschriften bzw. Richtlinien, Normen u.ä. aufmerksam zu machen, die für die Erfüllung des Vertrages zu beachten sind.

2. Auftragsbestätigung Bestellungsänderung, Annullierung, Eigentumsvorbehalt

Für Umfang und Ausführung der Lieferung ist die Auftragsbestätigung von Alpa massgebend. Sofern innerhalb von 5 Tagen nach Erhalt kein schriftlicher Einwand (Art. 12 ff. OR) erfolgt, sind die aufgeführten Spezifikationen verbindlich. Materialien oder ev. zusätzliche Dienstleistungen, die darin nicht enthalten sind, müssen separat schriftlich vereinbart werden. Bestellungsänderungen oder Annullierungen setzen das schriftliche Einverständnis von Alpa voraus. Kosten, die daraus entstehen, sind vom Auftraggeber zu tragen. Alpa behält sich das Eigentum an ihrer Lieferung bis zur vollständigen Bezahlung vor. Alpa ist berechtigt, jederzeit den Eintrag ins Eigentumsvorbehaltsregister zu veranlassen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, bei Massnahmen, die zum Schutz des Eigentums von Alpa erforderlich sind, mitzuwirken. Bei von Alpa genehmigten Warenrücknahmen infolge Nichtgebrauchs wird der Rückerstattungspreis erst nach Sichtung der Ware durch Alpa mit dem Auftraggeber festgelegt.

3. Preise

Es gelten die Bedingungen der Auftragsbestätigung von Alpa oder beidseitig unterschriebene Unterlagen. Die von Alpa offerierten oder bestätigten Preise haben eine Gültigkeitsdauer von 3 Monaten ab Zustellung, sofern diese nicht vorher ausdrücklich widerrufen werden. Sie beziehen sich nur auf Lieferungen und Arbeiten, die ausdrücklich aufgeführt sind. Alle angegebenen Preise sind in Schweizer Franken (CHF) und verstehen sich netto ab Auslieferungslager, inkl. Porto, Verpackung und Versicherung, exkl. MWST. Die in den Unterlagen von (Dritt)Lieferanten angeführten Preise jedoch sind freibleibend und können ohne Voranzeige geändert werden. Im Falle eines Preisaufschlages von Alpa, bleiben für fest erteilte und spezifizierte Aufträge die bestätigten Preise maximal 3 Monate über das Datum des Aufschlages hinaus gültig.

4. Zahlungsbedingungen

Sofern nichts anderes vereinbart, gelten folgende Zahlungsbedingungen: nach Lieferung 20 Tage netto ohne Abzug. Nach Ablauf dieser Frist fällt der Kunde ohne Mahnung in Verzug. Erfolgt nach einer ersten Mahnung/Kontoauszug eine zweite Mahnung, so schuldet der Auftraggeber eine Mahngebühr von CHF 50.00 pro Mahnung. Bei nicht fristgerechter Zahlung nach der zweiten Mahnung wird die Betreuung eingeleitet. Des Weiteren gilt ein Verzugszins von 10% ab Fälligkeit. Schadenersatzforderungen bleiben vorbehalten. In besonderen Fällen liefert Alpa nur gegen Vorauszahlung oder per Nachnahme. Die Nachnahme beläuft sich auf zusätzlich CHF 20.00. Alpa ist berechtigt, jederzeit akonto Rechnungen zu stellen. Die bestätigten Zahlungstermine sind auch dann einzuhalten, wenn nach Abgang der Lieferung ab Werk irgendwelche Verzögerungen eintreten. Es ist unzulässig, Zahlungen wegen Beanstandungen, noch nicht erteilten Gutschriften oder von Alpa nicht anerkannten Gegenforderungen zu kürzen oder zurückzuhalten. Die Zahlungen sind auch zu leisten, wenn unwesentliche Teile fehlen, oder wenn an der Lieferung Nach- oder Garantearbeiten notwendig sind. Die Verrechnung ist ausgeschlossen.

5. Abbildungen, Masse, Gewichte und Ausführungen

Abbildungen, Gewichte und Masse sind unverbindlich. Konstruktionsänderungen bleiben jederzeit vorbehalten. In besonderen Fällen sind verbindliche Mass-Skizzen explizit zu verlangen. Zeichnungen und andere Unterlagen bleiben Eigentum von Alpa, welche sich die Urheberrechte vorbehält. Der Auftraggeber hat Alpa über die funktionstechnischen Bedingungen des Anlagesystems zu unterrichten, sofern sie von den allgemeinen Alpa - Empfehlungen abweichen.

6. Lieferfristen

Der Liefertermin wird nach bester Voraussicht angegeben und eingehalten. Für Lieferverzögerungen, hervorgerufen durch höhere Gewalt, Streiks und Lieferverzögerungen beim Unterlieferanten, haftet Alpa

nicht. Der zugesagte Liefertermin setzt die Erfüllung der vereinbarten Zahlungsbedingungen voraus. Eine Auftragsannulierung oder ein die Geltendmachung einer Entschädigung wegen verspäteter Lieferung nicht möglich. Als Liefertag gilt der Verladetag. Wird die bestellte Ware auf den vereinbarten Termin nicht angenommen, so ist Alpa berechtigt, diese zu verrechnen und auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers einzulagern. Bei Bestellungen ohne festen Liefertermin behält sich Alpa vor, die bestellte Ware erst nach Eingang des Abrufes herzustellen.

7. Versand

Der Versand erfolgt EXW ab Zürich. Alpa ist in der Wahl der Versandart frei. Mit der Übergabe an den Transporteur gehen Leistungs- und Preisgefahr an den Auftraggeber über. Die Transportkosten trägt der Auftraggeber, gleichgültig, ob die Lieferung mit oder ohne Montage erfolgt. Das Abladen ist Sache des Auftraggebers und erfolgt auf eigene Gefahr. Beanstandungen wegen Transportschäden sind vom Auftraggeber dem entsprechenden Frachtführer sofort zu melden. Für die Verpackung können dem Auftraggeber die Selbstkosten verrechnet werden. Für Kleinlieferungen von Zubehör- und Ersatzteilen unter CHF 100.00 wird ein Kleinmengenzuschlag von CHF 15.00 erhoben.

8. Prüfung und Abnahme der Lieferung, Rügefrist

Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Ware nach Empfang sofort zu prüfen. Reklamationen über mangelhafte oder unvollständige Lieferungen haben sofort, jedoch spätestens innert 5 Tagen nach Erhalt zu erfolgen. Spätere Beanstandungen werden nicht mehr anerkannt. Nicht ohne weiteres feststellbare resp. verdeckte Mängel hat der Auftraggeber zu beanstanden, sobald sie erkannt werden, spätestens jedoch vor Ablauf der Gewährleistungsfrist. Beanstandungen heben die Zahlungsfrist nicht auf. Wünscht der Auftraggeber Abnahmeprüfungen, so müssen diese schriftlich vereinbart werden und gehen zu Lasten des Auftraggebers. Können die Abnahmeprüfungen aus Gründen, die Alpa nicht zu vertreten hat, innert der festgelegten Frist nicht durchgeführt werden, so gelten die mit diesen Prüfungen festzustellenden Eigenschaften als vorhanden.

9. Garantie (= Gewährleistung)

Garantieleistungen werden nur gewährt bei erfolgter Inbetriebnahme durch Alpa. Die Inbetriebnahme muss bis max. 6 Monate nach Einbau der Anlage abgerufen werden. Erfolgt keine Inbetriebnahme durch Alpa, besteht keine Gewährleistungspflicht. Ohne besondere Vereinbarung beträgt die Garantiedauer 24 Monate ab Inbetriebnahme. Sie erstreckt sich auf die mangelfreie Beschaffenheit der gelieferten Produkte. Die zu garantierenden technischen Daten sind vom Auftraggeber speziell anzugeben. Alle anderen Daten sind lediglich Richtwerte. Von der Garantie ausgeschlossen sind Schäden verursacht durch höhere Gewalt, Anlagekonzepte und Ausführungen, die nicht dem jeweils massgebenden Stand der Technik entsprechen (z.B. Einsatz von ungeeigneten Wärmeträgern), ferner Nichtbeachtung der technischen Richtlinien Alpa über Projektierung, Montage, Betrieb und Wartung, sowie unsachgemässe Arbeit von Dritten. Ebenfalls von der Garantie ausgeschlossen sind Teile und Betriebsstoffe, die einer natürlichen Abnutzung unterliegen (Dichtungen, Chemikalien, elektrische Teile, Kältemittel, usw.). Ebenfalls ausgeschlossen sind Korrosionsschäden (insbesondere, wenn Wasseraufbereitungsanlagen, Entkalker usw. angeschlossen oder ungeeignete Frostschutzmittel beigegeben sind), ferner Schäden an Wassererwärmern, die durch aggressives Wasser, zu hohen Wasserdruck, unsachgemässes Entkalken, chemischer oder elektrolytischer Einflüsse usw. verursacht wurden. Die gesetzliche Gewährleistung wird ausgeschlossen. Alpa hat ein Nachbesserungsrecht innert angemessener Frist. Sie erfüllt ihre Garantieverpflichtungen, indem sie nach eigener Wahl defekte Teile kostenlos repariert oder Ersatzteile frei ab Werk zur Verfügung stellt. Eine Wandelung (wie auch eine Minderung) ist ausgeschlossen. Zusätzlich werden von Alpa keine weiteren Leistungen übernommen, insbesondere nicht für Transporte, Auswechslungskosten, Schadenersatz, Kosten für Feststellung von Schadensursachen, Expertisen und Folgeschäden, Betriebsunterbrechung, Wasser- u. Umweltschäden usw. Dies betrifft auch alle Alpa entstehenden Reise- und Nebenkosten, wenn auf Verlangen des Auftraggebers die Auswechslung oder Reparatur durch Alpa Personal am Montageort erfolgen soll. Im Übrigen gelten die Regelungen des Obligationenrechtes zum Werkvertrag. Die Garantie erlischt, wenn der Auftraggeber oder Dritte ohne schriftliche Zustimmung von Alpa Änderungen oder Reparaturen vornehmen.

10. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für sämtliche Ansprüche beider Parteien ist Oberuzwil. **Gerichtsstand** für alle aus dem Vertragsverhältnis der Parteien erwachsenden Streitigkeiten ist Oberuzwil. Es ist **schweizerisches Recht** anzuwenden.